



26. September 2014 / Faktenblatt zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG)

SRG und private Stationen mit Konzession

Auf einen Blick

Die finanziellen Rahmenbedingungen für die Radio- und Fernsehstationen mit Leistungsauftrag und Abgabenteil werden verbessert: Sie sollen 4 bis 6 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen erhalten (bisher: 4 Prozent). Zudem wird der Überschuss der nicht verwendeten Empfangsgebühren für die Aus- und Weiterbildung sowie die Digitalisierung von Radio und Fernsehen eingesetzt.

Die Konzessionierungsverfahren werden vereinfacht: Vor der Vergabe soll nicht mehr geprüft werden müssen, ob ein Radio oder Fernsehen durch seine Verbindungen in der Medienlandschaft die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet. Für die Gewährleistung der Vielfalt gibt es nach wie vor griffige Instrumente: maximale Anzahl Konzessionen pro Medienhaus und Massnahmen gegen die Medienkonzentration. Um die Digitalisierung zu fördern, sollen jedoch zusätzliche Konzessionen erhältlich sein, wenn die Programme mit neuen Technologien verbreitet werden.

Dank der Untertitelung der Informationssendungen von gebührenfinanzierten Regionalfernsehen können neu auch hörbehinderte Menschen den regionalen Service public nutzen.

Die redaktionellen Beiträge der SRG im Internet werden zukünftig von der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) und nicht mehr vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) beaufsichtigt.

Das neue Radio- und Fernsehgesetz (RTVG)

Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen der privaten Stationen mit Leistungsauftrag und Abgabenteil

- Die privaten Radio- und Fernsehstationen erhalten künftig 4 bis 6 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen. Bisher erhielten sie 4 Prozent des Gesamtertrags (2014: 54 Millionen Franken). Damit kann der Abgabenteil um maximal 27 Millionen Franken erhöht werden (Stand 2014).
- Bislang konnten den privaten Radio- und Fernsehstationen nicht alle Gebühren ausbezahlt werden, die für sie reserviert waren. Der Grund liegt zum Beispiel in verzögerten Konzessionsverfahren. Ein Teil der verbliebenen Gelder (ca. 44 Millionen Franken) soll nun für die Aus- und Weiterbildung von Angestellten sowie die Digitalisierung von Radio und Fernsehen verwendet werden.

Vereinfachte Konzessionierungsverfahren

- Lokale und regionale Radio- und Fernsehstationen dürfen nur konzessioniert werden, wenn sie die Meinungs- und Angebotsvielfalt in ihrem Versorgungsgebiet nicht gefährden. Um die Erteilung einer Konzession künftig zu vereinfachen, soll dies nicht mehr vorgängig geprüft werden müssen. Damit wird eine einfachere und schnellere Erteilung von Radio- und Fernsehkonzessionen möglich.

Die Frage der Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt spielt bei der Konzessionierung aber nach wie vor eine wichtige Rolle: Werden zum Beispiel mehrere gleichwertige Gesuche gestellt, erhält jene Station die Konzession, die die Medienvielfalt am meisten bereichert. Das UVEK kann zudem nach Sendebeginn jederzeit prüfen, ob die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet ist und wenn nötig die geeigneten Massnahmen anordnen.

Erleichterte Einführung neuer Technologien

- Die Unterstützung neuer Verbreitungstechnologien wird vereinfacht. Bisher wurden nur Investitionen in die Infrastrukturen finanziell entschädigt. Die Unterstützung der Radiostationen konnte in der Praxis nur über die überwältigten Abschreibungen erfolgen. Um die Radiostationen direkt und einfacher entschädigen zu können, können neu auch die Betriebskosten berücksichtigt werden. Damit soll der Umstieg auf die neuen Technologien – insbesondere von UKW auf DAB+ – erleichtert und die Medienvielfalt gefördert werden.
- Wenn heute ein Unternehmen bereits zwei Radio- und zwei Fernsehkonzessionen besitzt, darf es keine weitere Konzession erhalten. Um die Nutzung digitaler Verbreitungswege zu fördern, sollen künftig zusätzliche Konzessionen möglich sein. Dies, wenn die Programme mit neuen Technologien – wie zum Beispiel DAB+ – übertragen werden.

Untertitelung der Regional-TV-Informationssendungen

- Die 13 regionalen Fernsehstationen mit einem Abgabenanteil sollen künftig ihre Hauptinformationssendungen untertiteln und sie hörbehinderten Menschen zugänglich machen. Finanziert wird dies vollumfänglich über die Abgabe für Radio und Fernsehen (heutige Empfangsgebühr).

Einheitliche Zuständigkeiten im Aufsichtsbereich

- Zukünftig soll die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) nicht nur die redaktionellen Beiträge der SRG beurteilen, die sie über Radio und Fernsehen verbreitet. Sie soll neu auch über die Inhalte befinden, die im Internet angeboten werden. Wie bisher würde die UBI die entsprechenden Prüfungen auf Beschwerde hin vornehmen. Heute beaufsichtigt das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die redaktionellen Beiträge im Web.
- Die inhaltlichen Mindestanforderungen (z.B. Sachgerechtigkeitsgebot) für das Internetangebot sollen geregelt werden, ebenso, wie lange die Beiträge aufzubewahren sind. Zudem würde definiert, welche Inhalte überhaupt unter das Beanstandungs- und Beschwerdeverfahren fallen (Ombudsstelle, Unabhängige Beschwerdeinstanz): Nur von der Redaktion gestaltete Beiträge sollen unter die rundfunkrechtliche Aufsicht fallen, nutzergenerierte Beiträge (z.B. Kommentare auf einer SRG-Webseite) hingegen nicht.

Neue Abgabe zur Finanzierung von Radio und Fernsehen

- Ein neues Finanzierungssystem von Radio und Fernsehen sieht vor, dass sich grundsätzlich alle Haushalte und Unternehmen an der Finanzierung der Programme des Service public beteiligen.

Näheres zur neuen Abgabe im Faktenblatt „Neue Abgabe für Radio und Fernsehen löst die Empfangsgebühr ab“

<http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/03026/04302/index.html?lang=de>

Weitere Informationen

Die vollständigen Informationen finden Sie in der Botschaft zur RTVG-Revision.

Dossier zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (Botschaft, Faktenblätter, Vernehmlassungsbericht, etc):

www.bakom.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung > Parlament > RTVG-Revision > Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) - Neue Abgabe für Radio und Fernsehen oder

www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/03026/04299/index.html

Das RTVG heute und morgen

	heute	morgen
Service public		
<ul style="list-style-type: none"> • Abgabenanteil der lokal-regionalen privaten Stationen • Verwendung des Überschusses der nicht ausbezahlten Abgabenanteile • Verbreitung regionaler TV-Programme • Untertitelung • Regionaljournale SRG 	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Prozent des Gesamtertrags • kein Verwendungszweck • Verbreitung ausserhalb Versorgungsgebiet nur digital über Leitungen • Keine behindertengerechte Aufbereitung der Regional-TV-Programme • keine zeitliche Beschränkung 	<ul style="list-style-type: none"> • 4 bis 6 Prozent des Gesamtertrags • Verwendung für Aus- und Weiterbildung sowie die Unterstützung neuer Verbreitungstechnologien und digitaler TV-Produktionsverfahren • Schweizweite Verbreitung auf allen Verbreitungswegen (analog und digital, drahtlos-terrestrisch, über Leitungen und Satellit) • Untertitelung der Hauptinformationssendung in Regional-TV • maximal eine Stunde pro Tag
Medienvielfalt		
<ul style="list-style-type: none"> • Meinungs- und Angebotsvielfalt • Anzahl Konzessionen pro Medienhaus • Unterstützung neuer Verbreitungstechnologien 	<ul style="list-style-type: none"> • Muss vor der Konzessionsvergabe gewährleistet sein • Maximal zwei Radio- und zwei Fernseh-Konzessionen • Unterstützung durch Investitionsbeiträge an die Kosten für die Errichtung von Sendernetzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Muss vor der Konzessionsvergabe nicht mehr geprüft werden – wird nachträglich sichergestellt • Zwei Radio- und zwei Fernseh-Konzessionen. Zusätzliche Konzessionen möglich, wenn die Programme über neue Verbreitungswege ausgestrahlt werden • Unterstützung durch Förderleistungen an die Errichtung und den Betrieb von Sendernetzen
Zuständigkeiten im Aufsichtsbereich		
<ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht über die redaktionellen Beiträge der SRG 	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Beiträge im Internet: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) • Redaktionelle Beiträge in Radio und Fernsehen: Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinheitlichung der Zuständigkeit. Redaktionelle Beiträge in Radio und Fernsehen sowie im Internet: Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI)